

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 17.12.1979 folgende Bekanntmachung beschlossen:

Gemäß Art. 1 Ziff. 29 i. V. m. Art. 1 Ziff. 39 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) ist gem. § 155 a i. V. m. § 183 f des durch das vorerwähnte Gesetz geänderten Bundesbaugesetzes eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung der bis zum 31.07.1979 in Kraft getretenen Flächennutzungspläne (das ist der ursprüngliche Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Änderung) der Stadt Halver unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres vom Tage dieser Bekanntmachung ab gegenüber der Stadt Halver geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigungen und Bekanntmachungen der Flächennutzungspläne.

